

Reiseordnung

Zweck dieser Reiseordnung ist die Regelung der Planung und Durchführung von Reisen sowie deren Kosten zu Vereinszwecken. Sie ist für Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte des Vereins bindend.

Diese Reiseordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

1. Verkehrsmittelwahl

Reisen zu Vereinszwecken sind möglichst umweltfreundlich zu gestalten. Daher sind Reisen in der Regel zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV, mit dem Zug oder dem Fernbus zurückzulegen.

Abweichend davon können in Ausnahmefällen andere Verkehrsmittel, wie etwa Autos, genutzt werden. Solche Ausnahmen sind nur gegeben, wenn sie aus gesundheitlichen, gravierenden zeitökonomischen Gründen oder zum Transport von für den Zweck der Reise notwendigen Gegenständen notwendig sind oder das alternative Verkehrsmittel, insbesondere im Falle vom Fahrgemeinschaften, weniger CO₂-Ausstoß verursacht. Die Begründung ist zu dokumentieren. Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen sind Elektrofahrzeuge zu nutzen. Flugreisen sind grundsätzlich nie zu nutzen.

2. Reisekosten

Notwendige Reisekosten von Mitgliedern (einschließlich Vorstandsmitgliedern), Ehrenamtlichen und Beschäftigten werden grundsätzlich nur übernommen oder erstattet, wenn sie den Bestimmungen dieser Reiseordnung entsprechen. Dies gilt auch für Personen, die ansonsten nicht an die Reiseordnung gebunden wären. Für die Erstattung von Reisekosten gelten allgemein die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Bestimmungen für die Übernahme oder Erstattung von Reisekosten durch den Verein:

1. Die übernahme- bzw. erstattungsfähige Reise beginnt mit dem Verlassen des Wohnorts oder der regelmäßigen Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr am Wohnort oder an der regelmäßigen Arbeitsstätte. In begründeten Einzelfällen sind andere Start- und/oder Zielorte möglich.

2. Es werden nur Tickets für die 2. Klasse oder des jeweiligen Äquivalents übernommen bzw. erstattet.
3. Bei der Auswahl der Fahrtstrecke und des Tickets ist die preisgünstigste angemessene Option, insbesondere Sparpreise bei Bahnfahrten, zu wählen. Tickets sind insofern zeitnah nach Bekanntwerden der Notwendigkeit der Reise und der buchungsrelevanten Details zu buchen, ansonsten kann der Vorstand eine Minderung des übernommenen bzw. erstatteten Betrags vornehmen. Optionale Sitzplatzreservierungen werden nur in begründeten Einzelfällen übernommen bzw. erstattet.
4. Eventuell bereits abgeschlossene Bonusprogramme wie etwa eine BahnCard oder bereits vorhandene Flatrate-Tickets wie ÖPNV-Abos sind zu nutzen. Der dadurch gesparte Beitrag wird nicht übernommen bzw. erstattet.
5. Wenn schon bei der Antragstellung dargelegt werden kann, dass der Abschluss eines Bonusprogramms oder die Anschaffung eines Flatrate-Tickets für diese und/oder bereits bekannte zukünftige Reisen die zu übernehmenden bzw. erstattenden Kosten insgesamt senken würden, kann auch dieser Abschluss bzw. diese Anschaffung durch den Verein übernommen bzw. erstattet werden.
6. Schließt die antragstellende Person zunächst auf eigene Kosten ein Bonusprogramm ab oder schafft ein Flatrate-Ticket an und kann später nachweisen, dass der Verein dadurch mindestens die Abschluss- bzw. Anschaffungskosten des Bonusprogramms bzw. Flatrate-Tickets gespart hat, kann der Verein diese auch im Nachhinein erstatten.
7. Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen erfolgt die Erstattung entsprechend der Kilometerpauschalen aus § 5 BRKG. Damit sind alle Kosten für Fahrzeug, Treibstoff und Abgaben abgegolten. Autofahrten mit einer Strecke von maximal 25 km werden grundsätzlich nicht erstattet.